

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

30

II. Ausgabe.

Wien, am 2. Februar 1933.

Die Konzertbesteuerung in den Gast- und Kaffeehäusern.

Das Landesgesetz über die Lustbarkeitsabgabe sieht vor, dass in Lokalen, die zur Leistung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe verpflichtet sind, die Lustbarkeitsabgabe in einem Prozentsatz vom Gesamterlös der Veranstaltung bemessen werden kann. Demgemäss haben schon vor Jahren der Verband der Konzertlokalbesitzer und der Fachverein der Konzertlokalinhaber mit dem Magistrat Verhandlungen gepflogen, die zur Festsetzung einer Steuerskala geführt haben. In dieser Skala ist der Abgabeprozentsatz je nach der Höhe der Lösung und den Kategorien der Betriebe abgestuft. Die Skala ist im Laufe der Jahre einigemal geändert worden und stand in der letzten Fassung bis Ende Dezember 1932 in Kraft. Auf Grund neuer Verhandlungen, die der Ausschuss der beiden genannten Organisationen mit dem Magistrat geführt hat, ist nun mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1933 die Skala in den unteren Stufen so geändert worden, dass verminderte Pauschalsätze berechnet werden. Die Änderung soll den kleineren Lokalen die Möglichkeit bieten, die Konzertveranstaltungen aufrecht zu erhalten, sie allenfalls zu vermehren oder Veranstaltungen neu einzuführen. Für die arbeitslosen Musiker, deren Berufsvereinigung wiederholt in der gleichen Angelegenheit an den Magistrat herangetreten ist, ist dadurch eine vermehrte Arbeitsgelegenheit geschaffen worden.

.....